

ORIGINAL

No. ....382/A  
Präs.: 10. JULI 1992  
.....

## ANTRAG

der Abgeordneten Langthaler, Freunde und Freundinnen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem zum Schutz der Umwelt und der Nachbarn das Strahlenschutzgesetz geändert wird

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Bundesgesetz vom xxxxxx, mit dem zum Schutz der Umwelt und der Nachbarn das **Strahlenschutzgesetz**, BGBl. Nr. 227/1969, idF BGBl Nr. 396/1986 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das **Strahlenschutzgesetz**, BGBl. Nr. 227/1969, idF BGBl Nr. 396/1986, wird geändert wie folgt:

1. Nach § 4 ist folgender § 4a einzufügen:

"Konzept zur Vermeidung und Lagerung radioaktiven Abfalls"

§ 4a. (1) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Verordnungswege ein Konzept zur Vermeidung und Lagerung radioaktiven Abfalls zu erlassen.

(2) Diese Verordnung hat festzulegen,

- a) durch welche Maßnahmen in der Bauart, der Betriebsweise, der Ausstattung der Anlage sowie bei den Einsatzstoffen bei bereits nach § 5, 6 oder 7 bewilligte Anlagen (Altanlagen) eine Reduktion des Anfalls an radiokativen Abfall nach dem Stand der Technik vorgenommen werden soll, sowie in welcher Weise eine getrennte Zwischenlagerung von schwach- und mittelaktiven radioaktiven Stoffen stattfinden soll; für die Umsetzung dieser Maßnahmen ist je nach Art der Anlage und der Umstellung eine Frist von mindestens drei Jahren und höchstens sechs Jahren zu gewähren und
- b) an welche/n/m Standort/en in Österreich (ein) Endlager für radioaktiven Abfall, der in Österreich anfällt, errichtet werden kann."

2. § 5 Abs 2 lautet:

"(2) Für Anlagen im Sinne des Abs 1, die im Rahmen einer der Gewerbeordnung unterliegenden Tätigkeit betrieben werden sollen und gemäß § 74 ff. GewO bewilligungspflichtig sind, entfällt die Bewilligungspflicht. Eine nach § 77 GewO erteilte Genehmigung gilt als Bewilligung nach Abs 1."

3. § 5 Abs 4 hat zu lauten:

"(4) Eine Bewilligung nach Abs 1 oder eine Genehmigung, soweit diese gemäß Abs 2 oder 3 auch als Bewilligung gilt, ist zu erteilen, wenn

- a) für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen und Tieren einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen, auch im Hinblick auf den in Aussicht genommenen Standort, in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen ist,
- b) eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Nachbarn oder ihres Eigentums durch ionisierende Strahlen ausgeschlossen ist,
- c) eine Beeinträchtigung der Umwelt vermieden wird,
- d) Menge und Radioaktivität des radioaktiven Abfalls so gering wie technisch möglich gehalten werden,
- e) schwach- und mittelaktive radioaktive Abfälle in Abklingräumen getrennt gesammelt werden und
- f) hinsichtlich der Verlässlichkeit des Antragstellers in Anbetracht der beabsichtigten Tätigkeit keine Bedenken bestehen. Ist der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts, muß die Verlässlichkeit des Geschäftsführers gegeben sein. Bedenken hinsichtlich der

Verlässlichkeit bestehen jedenfalls dann nicht, wenn das Vorliegen derselben bereits festgestellt worden ist."

4. § 5 Abs 4 1. Satz lautet:

"In den Bescheid, mit dem die Bewilligung nach Abs 1 oder die Genehmigung, die gemäß Abs 2 oder 3 auch als Bewilligung gilt, erteilt wird, sind erforderlichenfalls solche Bedingungen und Auflagen aufzunehmen, deren Erfüllung und Einhaltung den Genehmigungskriterien nach Abs 4 lit a) bis e) Rechnung tragen."

5. § 5 Abs 6 lautet:

"(6) Kann auch durch Bedingungen und Auflagen den Genehmigungskriterien nicht Rechnung getragen werden, so ist die Bewilligung nach Abs 1 oder die Genehmigung, soweit diese gemäß Abs 2 oder 3 auch als Bewilligung gilt, zu versagen."

6. § 5 Abs 8 lautet:

"(8) Alle im Einwirkungsbereich der Anlage dauernd wohnhaften Personen, die eine Gefährdung ihres Lebens, der Gesundheit oder ihres Eigentums zu befürchten haben, sind Nachbarn der Anlage und haben Parteistellung im Sinne des § 8 AVG. Vor Erteilung der Bewilligung ist eine Augenscheinsverhandlung durchzuführen."

7. Es ist folgender § 5a einzufügen:

"Sonderbestimmungen für die Endlagerung von radioaktiven Stoffen

§ 5a. Die Errichtung eines Endlagers für radioaktive Stoffe darf nur für einen im Konzept gemäß § 4a ausgewiesenen Standort und nachdem die verordneten Abfallvermeidungsmaßnahmen zu einer wesentlichen Reduktion des anfallenden radioaktiven Abfalls geführt haben, bewilligt werden. Die Bewilligung hat jedenfalls den Einzugsbereich der Anlage festzulegen. In der Anlage darf nur in Österreich anfallender radioaktiver Abfall gelagert werden."

8. § 6 Abs 2 lautet wie folgt:

"(2) Die Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn

- a) die Anlage den für sie in Betracht kommenden, auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschriften sowie den gemäß § 5 Abs 5 und 9 vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen entsprechend errichtet wurde,
- b) ein Strahlenschutzbeauftragter bestellt worden ist und

- c) beim Betrieb der Anlage der Schutz der in § 5 Abs 4 genannten Interessen gewährleistet ist."

9. § 6 Abs 3 erster Satz lautet:

"In den Bescheid, mit dem die Betriebsbewilligung erteilt wird, sind unter Bedachtnahme auf die Bewilligung nach § 5 Abs.1 oder die Genehmigung, soweit diese gemäß § 5 Abs.2 oder 3 auch als Bewilligung gilt, erforderlichenfalls zusätzliche Bedingungen und Auflagen zum Schutz der in § 5 Abs 4 genannten Interessen, aufzunehmen."

10. § 7 Abs 4 lit a) bis f) lauten:

- "a) für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen und Tieren einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen ist,
- b) eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Nachbarn oder ihres Eigentums durch ionisierende Strahlen ausgeschlossen ist,
- c) eine Beeinträchtigung der Umwelt vermieden wird,
- d) Menge und Radioaktivität des radioaktiven Abfalls so gering wie technisch möglich gehalten wird,
- e) schwach- und mittelaktive radioaktive Abfälle in Abklingräumen getrennt gesammelt werden und
- f) hinsichtlich der Verlässlichkeit des Antragstellers in Anbetracht der beabsichtigten Tätigkeit keine Bedenken bestehen. Ist der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts, muß die Verlässlichkeit des Geschäftsführers gegeben sein. Bedenken hinsichtlich der Verlässlichkeit bestehen jedenfalls dann nicht, wenn das Vorliegen derselben bereits festgestellt worden ist."

11. § 7 Abs 5 erster Satz lautet:

"In den Bescheid, mit dem die Betriebsbewilligung nach Abs.1 oder die Genehmigung, die gemäß Abs.2 oder 3 auch als Bewilligung gilt, erteilt wird, sind erforderlichenfalls solche den Betrieb der Anlage betreffende Bedingung und Auflagen aufzunehmen, deren Erfüllung und Einhaltung zum Schutz der in Abs 4 lit a) bis e) genannten Interessen notwendig ist."

## Artikel II

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz betraut.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.1.1993 in Kraft.

### **Begründung:**

Der gegenständliche Gesetzesantrag steht in Zusammenhang mit der bevorstehenden Verabschiedung eines Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetzes. Sollte nicht der Umweltausschuß bereits eine Änderung der Materiengesetze vornehmen, werden die entsprechenden Fachausschüsse über eine Novellierung der Anlagenrechte verhandeln müssen, denn ohne die wirksame Hereinnahme des Umwelt- und Nachbarschaftsschutzes in die Anlagenrechte wird auch die Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Folgen bleiben.

Der Abänderungsantrag bezieht auf das Anlagenverfahren nach dem Strahlenschutzgesetz und beinhaltet

- eine Erweiterung der Genehmigungskriterien um
  - den Nachbarschaftsschutz,
  - den Schutz von Tieren,
  - den Umweltschutz (Boden, Wasser, Luft),
  - die Vermeidung von radioaktiven Abfällen nach dem Stand der Technik,
  - die getrennte Zwischenlagerung von mittel- und schwachaktiven radioaktiven Abfällen,
  - bei Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, Beschränkung auf radioaktiven Abfall, der in Österreich anfällt, und die Vereinbarkeit mit dem Konzept zur Vermeidung und Lagerung radioaktiver Abfälle (Standortausweisung),
- die Parteistellung für Nachbarn im Verfahren inkl. Pflicht zur Augenscheinsverhandlung
- die Pflicht zur Erlassung eines Konzepts zur Vermeidung und Lagerung radioaktiver Abfälle (Abfallvermeidende Maßnahmen für Altanlagen, Standortausweisung),
- die Pflicht zu Abfallvermeidungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik für Altanlagen.

Das geltende Strahlenschutzgesetz stellt bereits die Errichtung von Anlagen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen oder für Strahleneinrichtungen unter Genehmigungsvorbehalt, wenn bereits beim Bau der Anlage Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen berücksichtigt werden müssen (§ 5). Zusätzlich bedürfen solche Anlagen auch noch einer Betriebsbewilligung (§ 6). Sonstiger Umgang mit radioaktiven Stoffen oder der Betrieb von Strahleneinrichtungen ist nach § 10 bewilligungspflichtig. Beide Kategorien (Anlagen, Umgang/Strahleneinrichtungen) sehen im Grunde dieselben Genehmigungskriterien vor, deren Kernstück der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen nach dem Vorsorgeprinzip ist. Ob damit ein Schutz der Nachbarn und damit auch ihre Parteistellung inbegriffen ist, ist in der Lehre umstritten. Aus diesem Grunde wird der Nachbarschaftsschutz und die Parteistellung der Nachbarn im Antrag dezitiert ausgesprochen und die schon vorhin erwähnten zusätzlichen Genehmigungskriterien geschaffen, die letztendlich alle dem Gesundheitsschutz dienen. Das Institut der Betriebsbewilligung wurde in dem Sinn erweitert, daß auch zusätzliche Auflagen den Anlagenbau betreffend ausgesprochen werden können.

Das Strahlenschutzgesetz geriet in Zusammenhang mit der Suche nach einem Atommüllendlager in den öffentlichen Blickwinkel. Wie bei allen übrigen Entsorgungsanlagen erschallt der Ruf nach Abfallvermeidungsmaßnahmen. Da jedoch radioaktive Stoffe vom Abfallwirtschaftsgesetz nicht erfaßt sind, sind solche Abfallvermeidungsmaßnahmen für die Atommüllabfälle auch nicht ansatzweise gesetzlich vorgesehen. Aus diesem Grunde wurde in die Genehmigungskriterien bei der Anlagen- und Betriebsbewilligung die Vermeidung von radioaktiven Abfällen nach dem Stand der Technik miteinbezogen und auch für Altanlagen eine Handhabe geschaffen. Die Genehmigung eines Atommülllagers soll an eine entsprechende Ausweisung im Konzept nach § 4a gebunden sein. Es wurden entsprechend der breiten Vollzugszuständigkeiten für das Strahlenschutzgesetz eine Reihe von Bundesministerien in die Verordnungserlassung einbezogen.

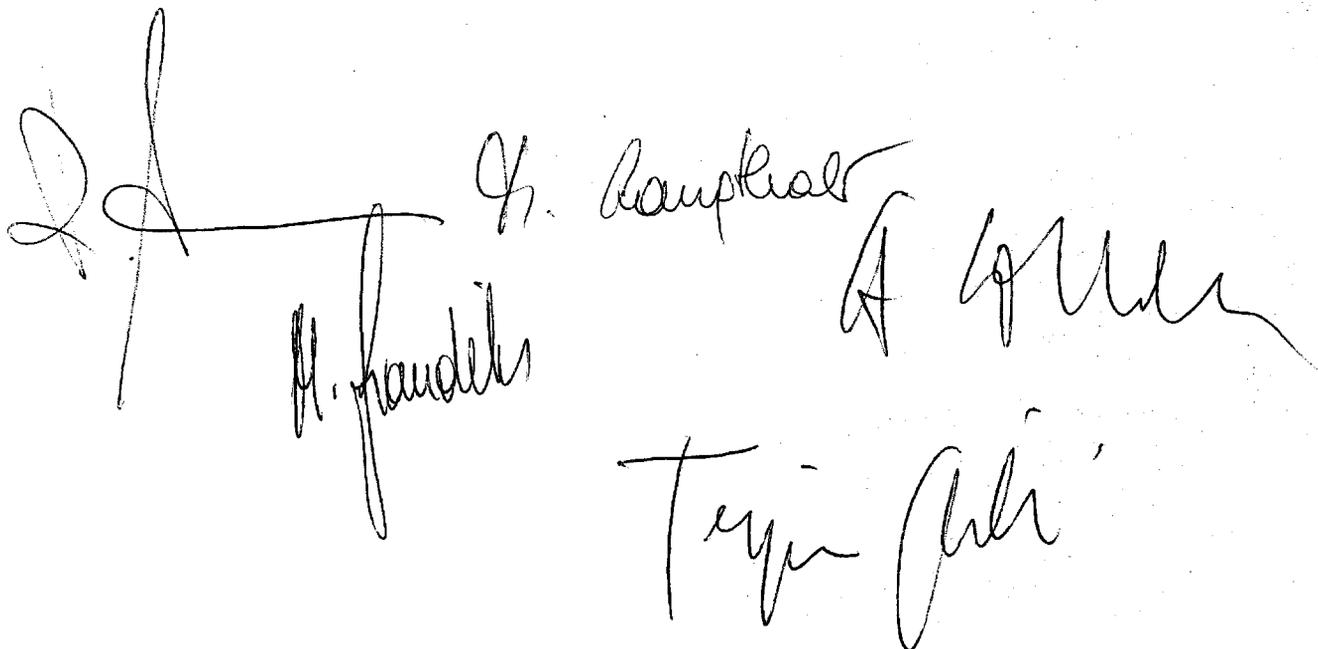
Laut den Unterlagen des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz stammen die derzeitigen radioaktiven Abfälle von 534 Verursachern und sind nach dem Volumen folgenden Gruppen zuzuordnen: 50,2 % Medizin, 21,2 % Industrie, 22,4 % Forschung und Entwicklung und 6,4 % IAEA. Da auch die angestammten Ministerien Bewilligungsbehörden im Sinne des Strahlenschutzgesetzes sind, wurde das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (Industrie und Gewerbe), der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung (Universitäten) miteinbezogen; das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wiederum aus Koordinationszwecken und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich des Gewässerschutzes; dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kommt schon bisher zufolge einer Subsidiaritätsklausel die Generalkompetenz für all jene Angelegenheiten zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Ressort zugeordnet sind. Außerdem wurde mit Ministerratsbeschluß Nr. 141 vom 19. November 1974 das damalige Bundesministerium für Gesundheit und Umwelt von der Bundesregierung mit einer Endlagersuche beauftragt.

Für das § 4a-Konzept wäre auch im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und eine entsprechende Beteiligung vorzusehen (§ 16 UVP im Verordnungserlassungsverfahren, RV UVP-Gesetz).

Die Beschränkung auf die Lagerung von in Österreich anfallenden radioaktiven Abfalls wurde mit Hinsicht auf die derzeit in diesem Punkt noch bestehenden vollen Souveränitätsrechte Österreichs vorgesehen.

Im übrigen wurde bei der Abänderung von der derzeitigen Textsystematik ausgegangen, obwohl sich gerade bei den Bewilligungskriterien etc. vielfache Wiederholungen im ursprünglichen Text hätten vermeiden lassen. Eine entsprechende Aktualisierung der Vollzugsbestimmungen aufgrund der derzeitigen Ressortbenennungen kann im Zuge der Ausschußverhandlungen vorgenommen werden. Im übrigen wird noch auf den Entschließungsantrag des Abg. Anschöber betreffend Atommüllendlager Nr. 90/A(E) verwiesen.

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Gesundheitsausschuß vorgeschlagen.*

  
G. Raupke  
M. Faudels  
A. G. Müller  
T. J. P. J. J.